

Härtefallkommission in Berlin - Merkblatt für Antragstellende

zusammengestellt vom Flüchtlingsrat Berlin, Korrekturen bitte an: buero@fluechtlingsrat-berlin.de Stand: April 2018

Die Härtefallkommission Berlin

Die Härtefallkommission (HFK) arbeitet seit 2005 auf Grundlage einer Rechtsverordnung zu § 23a Aufenthaltsgesetz (HFK-VO Berlin, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO_Berlin_261004.pdf)

In der Kommission sitzen sieben Vertreter*innen von Organisationen und Behörden, die in der Beratung von Migranten und Flüchtlingen aktiv sind: Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Integrationsbeauftragter, Senatsverwaltung für Frauen, Flüchtlingsrat u.a. Aufgrund einer Empfehlung der Kommission kann der Berliner Innensenator die Ausländerbehörde anweisen, in einem besonderen Härtefall eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Er kann dies aber auch ablehnen.

Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist die Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstr. 47, 10179 Berlin-Mitte, Tel. 90223- 2354 (Frau Penzoldt), - 2355 (Frau Herzog), - 2634 (Herr Eick), auslaenderrecht@seninnds.berlin.de. Der Kontakt zur Härtefallkommission erfolgt jedoch stets über das jeweilige Mitglied der Härtefallkommission, nicht über die Geschäftsstelle. Der Vorsitzende der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen. Anhand der Ausländerakte bereiten er und sein Team die Einzelfälle als Arbeitsunterlage für die Kommission vor.

Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung können *nur* über eines der sieben *Mitglieder* der Kommission gestellt werden, *nicht* bei der Geschäftsstelle!

Das Antragsverfahren bei der Härtefallkommission

Ratsuchende müssen sich an eines der sieben **Mitglieder** der Härtefallkommission wenden. Dieses bietet eine Beratung an, ob ein Härtefallantrag sinnvoll ist, und legt ggf. den Fall der Kommission zur Beratung vor. Im Antrag sind alle Gründe darzulegen, die einen weiteren Aufenthalt in Deutschland aus humanitären oder persönlichen Gesichtspunkten rechtfertigen. Die Härtefallkommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an den Innensenator gestellt wird. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Ablehnungen werden weder durch die Kommission noch durch den Innensenator begründet.

Nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht **kein Rechtsanspruch** auf Prüfung des Härtefallantrags. Gegen eine Ablehnung oder Nichtbehandlung des Antrags durch die Härtefallkommission oder eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis durch den Innensenator sind keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage usw.) möglich.

Ein Härtefallantrag **kann** laut HFK-VO Berlin **gestellt** werden,

- wenn Sie vollziehbar **ausreisepflichtig** sind. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie nur eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung besitzen, ihre Aufenthaltserlaubnis bereits abgelaufen ist bzw. Sie sich „illegal“ aufhalten, oder Sie sich in Abschiebungshaft befinden.

Ein Härtefallantrag **kann** laut HFK-VO Berlin jedoch **nicht gestellt** werden,

- wenn Sie noch eine Aufenthaltsgestattung als **Asylbewerber*in**, eine **Aufenthaltserlaubnis** oder eine **Fiktionsbescheinigung** besitzen. Sie können sich dann zwar beraten lassen, ein Antrag ist aber noch nicht möglich,
- wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, und Sie ausschließlich Gründe vorbringen, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe bereits **im Asylverfahren geprüft** wurden, aber nicht zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben,
- wenn der Antrag für eine Person gestellt wird, die sich derzeit **nicht in Deutschland** aufhält oder für die die Ausländerbehörde **Berlin nicht zuständig** ist, z.B. weil sie **zuletzt** an einem **Wohnort in einem anderen Bundesland** angemeldet war,
- wenn eine **Ausweisung** nach §§ 53 oder 54 Abs. 5, 5a und 6 AufenthG (schwere Straftaten u.a.) vorliegt oder nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Terrorismusverdacht etc.) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf,
- wenn eine **Aufenthaltserlaubnis** nach einer **anderen Rechtsgrundlage** (z.B. § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG) erteilt werden kann. In diesem Fall wird zwar der Härtefallantrag abgelehnt, die Geschäftsstelle gibt der Ausländerbehörde aber eine Empfehlung, die stattdessen in Frage kommende Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- wenn der Ausländer/die Ausländerin **„Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat“** oder **„wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht“** (§ 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). In diesen Fällen ist ein Härtefallantrag **„in der Regel“** ausgeschlossen, also nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen möglich.

Die Geschäftsstelle bei der Senatsverwaltung für Inneres prüft in der Regel innerhalb weniger Tage, ob der Antrag formal zulässig ist. Sie stellt dann bei der Ausländerbehörde sicher, dass für die Dauer der Prüfung durch die HFK von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Abschiebung, Abschiebungshaft) abgesehen wird (§ 4 HFK-VO Berlin).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Wenn nach Auffassung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der HFK ein Härtefall vorliegt, dann empfiehlt die HFK dem Innensenator, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Der **Innensenator** entscheidet, ob er die Empfehlung annimmt oder ablehnt. Wenn er die Empfehlung annimmt, dann **muss** die **Ausländerbehörde** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilen. In der Vergangenheit wurde etwa die Hälfte der von der HFK befürworteten Fälle vom Innensenator positiv entschieden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird oft mit **Auflagen** verbunden, wie der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, dem Nachholen eines Schulabschlusses oder dem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Ausländerbehörde erteilt mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG eine uneingeschränkte Erlaubnis zu Beschäftigungen jeder Art und zu selbständigen Tätigkeiten (Vermerk "**Erwerbstätigkeit gestattet**").

Die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis

Nach **fünf Jahren** Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG kann eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG beansprucht werden. Voraussetzung sind in der Regel u.a. ein durch Erwerbstätigkeit **gesicherter Lebensunterhalt**, 60 Monate Rentenbeiträge und ausreichende Deutschkenntnisse. Können diese Voraussetzungen wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden, wird davon abgesehen.

Jugendliche und **junge Erwachsene**, die als minderjährige Kinder eingereist oder hier geboren sind, können die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG beanspruchen. Voraussetzungen sind u.a. ein gesicherter Lebensunterhalt und ausreichende Deutschkenntnisse. Wenn sie sich in einer anerkannten **Ausbildung** (Berufsausbildung, Schule, Studium) befinden, erhalten sie die Niederlassungserlaubnis auch bei Sozialleistungsbezug.

Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung werden auf die geforderte Aufenthaltsdauer nur dann angerechnet, wenn das Asylverfahren der Aufenthaltserteilung unmittelbar vorangegangen ist. Duldungszeiten zählen nicht.

Die Mitglieder der Härtefallkommission Berlin (Vertretung / Stellvertretung)

- **1. Integrationsbeauftragte des Senats von Berlin:** Fr. Frauke Steuber/ Hr. Dr. Nguyen van Huong, Büro Integrationsbeauftragte, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin-Schöneberg, U-Bahn Linie 1 Kurfürstenstr., Frau Steuber Tel. 9017-2368, - 2372, - 2351, Fax -2320, E-Mail: Frauke.Steuber@IntMig.berlin.de
Herr Dr. Nguyen van Huong Tel. 9017 – 2379, E-Mail: Huong.Nguyenvan@IntMig.berlin.de
Härtefallberatung: Mo, Di, Do, 9 - 13 Uhr, Do 15 - 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung.
- **2. Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:** Fr. Malin Schmidt-Hijazi / Fr. Daniela Klau-Kolodziejczok, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, IC1, Oranienstraße 106, 10969 Berlin-Kreuzberg, T. 9028-2139, -2141, Fax -2066, U-Bahn Linie 6 „Kochstr“, Linie 8 „Moritzplatz“, Bus 29; E-Mail: Malin.Schmidt-Hijazi@sengpg.berlin.de, E-Mail: Daniela.Klauer-Kolodziejczok@sengpg.berlin.de
Härtefallberatung: nur nach vorheriger telef. Terminvereinbarung.
- **3. Römisch-katholische Kirche:** Hr. Frido Pflüger / Fr. Karolina Hoser Grancho, Tel 3260-2590, Fax -2592, Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS), Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin-Charlottenburg, c/o Forum der Jesuiten, E-Mail: pflueger@jesuiten-fluechtlingsdienst.de, E-Mail: grancho@jesuiten-fluechtlingsdienst.de
Härtefallberatung: Mi 10-12 und 14-16 Uhr Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin-Charlottenburg, Tel. 32000-149, Fax -118, U-Bahn Linie 2 „Sophie-Charlotte-Platz“, S-Bahn Messe Nord/ICC.
- **4. Evangelische Kirche:** Hr. Rüdiger Jung / Hr. Ulrich Helm
Härtefallberatung: Mi 10 - 13 Uhr und nach Voranmeldung, Evangelisches Zentrum, Georgenkirchstraße 69/70, Raum 3025, 10249 Berlin-Friedrichshain, Tel. 24344-317, -535, Fax: -2579, E-Mail: jung@ra-jks.de, helmuli@gmx.de, Tram M4 ab Alexanderplatz bis "Am Friedrichshain".
- **5. Liga der Wohlfahrtsverbände: Liga der Wohlfahrtsverbände:** Fr. Leyla Boran/ Fr. Kitty Thiel, Tel. 030-22502757-47, Fax -29, E-Mail: l.boran@hfk-liga-berlin.de ; E-Mail: k.thiel@hfk-liga-berlin.de , Härtefallberatung: Herzbergstraße 82-84, 10365 Berlin-Lichtenberg, AWO Refugium im Park Center Herzberge, Dienstag 15-17 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung, Tram M8 ab S-Bahn Landsberger Allee, Tram 21 und 37 ab S-Bahn Lichtenberg.
- **6. Flüchtlingsrat Berlin e.V.:** Fr. Monika Kadur 01578-595 7027 / Fr. Melina Garcin 01578-595 7191; Fax: 030-611 070 74; **Härtefallberatung:** Mo nach Vereinbarung, Flüchtlingskirche St. Simeon, Wassertorstr. 21 a, 10969 Berlin-Kreuzberg, E-Mail: haertefallberatung-fluechtlingsrat@posteo.de
U-Bahn Linie 1 "Prinzenstraße" oder Linie 8 "Moritzplatz".
- **7. Migrationsrat Berlin e.V.:** Fr. Magdalena Benavente, Fr. Victoria Faison
Tel.: 69536788 und 0163- 6804387; Fax: 61658756; E-Mail: magdalena.benavente@mrbb.de, Victoria.Faison@mrbb.de **Härtefallberatung:** Die 9 - 11 Uhr (Fr. Faison), Mi 10- 13 Uhr (Fr. Benavente, Migrationsrat e.V., Oranienstr. 34, 10999 Berlin-Kreuzberg, U-Bahn Linie 1 oder 8 „Kottbusser Tor“.

Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

Ein Härtefallantrag kann **nur** über eines der sieben **Mitglieder der HFK** gestellt werden.

In diesem Text geht es darum, was eine antragstellende Person schon vor dem Aufsuchen der Beratung eines Mitglieds der Kommission tun kann. Sie sollten alle notwendigen **Unterlagen** und Argumente zusammenstellen und möglichst **zum ersten Termin bei der Härtefallberatung** mitbringen!

Wichtig sind Nachweise zum Besuch der Kita, zum erfolgreichen Besuch der **Schule** oder einer **Ausbildung**, ein (möglichst existenzsichernder) **Arbeitsplatz** oder zumindest eine schriftliche Arbeitsplatzzusage.

Jugendliche, die die Schule oder Ausbildung bald abschließen, sollten sie sich um schriftliche Zusagen für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bzw. ein Praktikum mit Aussicht auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bemühen.

Eine schriftliche Zusage für einen **Arbeitsplatz** beinhaltet, dass ein Arbeitgeber/in (Betrieb, Institution etc.) sich verbindlich bereit erklärt, die/den Antragsteller/in für eine konkrete Tätigkeit einzustellen, sobald sie/er eine Arbeits- und eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen kann. Die Zusage muss zumindest Name und Adresse des Arbeitgebers (Kopfbogen/Firmenstempel, Unterschrift), die Art der Tätigkeit, die Arbeitszeit pro Woche oder Monat, und den Stunden- oder Monatslohn (brutto) nennen. Es können auch mehrere Arbeitsplatzzusagen vorgelegt werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich **beide Ehepartner/innen** bzw. Elternteile um Arbeit bemühen müssen, soweit sie nicht wegen der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen daran gehindert sind. Das gilt ebenso für Jugendliche und junge Erwachsene, die weder zur Schule gehen noch eine Ausbildung machen.

Man sollte versuchen, bei der Ausländerbehörde eine **Arbeitserlaubnis** für ein Stellenangebot zu beantragen. Wenn die Ausländerbehörde die Arbeitserlaubnis ablehnt, kann auch durch den Ablehnungsbescheid ein Nachweis der Arbeitsbemühungen erbracht werden.

Checkliste – Unterlagen für einen Härtefallantrag

Die folgenden Unterlagen sollten möglichst schon **vor Besuch der Härtefallberatung** zusammengestellt werden und nach Möglichkeit durch entsprechende Dokumente (Kopien) belegt werden. Die Angaben werden von der Härtefallberatung vertraulich behandelt. Die Mitglieder der Härtefallkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Angaben zur antragstellenden Person und für alle mit eingeschlossenen Familienangehörigen

Familienname, Vorname
Geburtsdatum, -ort und -land
Staatsangehörigkeit
ggf. ethnische Zugehörigkeit
Pass bei Einreise vorhanden?
Pass derzeit vorhanden?

Anschrift / Telefon ...

ggf. Mietvertrag / Größe der **Wohnung** ...
Betreut durch **Beratungsstelle** /sonstige Unterstützung durch (Name der beratenden Person oder Einrichtung (Institution), Anschrift, Telefon)..
ggf. vertreten durch **Rechtsanwalt/in** oder Rechtsanwaltskanzlei (Name, Anschrift, Telefon)...

für alle Familienangehörigen:

ggf. wegen **Krankheit / Traumatisierung** in Behandlung bei Arzt/in bzw. Psychotherapeut/in (Name, Anschrift, Telefon) ...
wegen...
ggf. relevante Krankenhausaufenthalte (wann, weshalb, wo) ...
ggf. Schwangerschaft / Mutterschutz / kranke Säuglinge
ggf. Behinderung/ Erwerbsunfähigkeit
ggf. detaillierte Hinweise auf Umfang der erforderlichen Krankenbehandlung, Frage der Reisefähigkeit...
(Atteste usw. vorlegen!)

für alle Familienangehörigen:

Einreise nach Deutschland (alle, auch frühere Einreisen, auch Unterbrechungen des Aufenthalts)
Datum....
Grund (Asylantrag, Flucht, Studium, Heirat, Arbeit) ...

ggf. **frühere Aufenthalte** in Deutschland
Zeitraum, Grund....
Grund der Beendung

Aufenthaltsstatus derzeit

nächster Meldetermin bei der Ausländerbehörde...

ggf. Stand des Asyl- / Gerichtsverfahrens ...

Kopie der letzten Duldung / Grenzübertrittsbescheinigung / Aufenthaltsgestattung / Fiktionsbescheinigung usw.

zu **Aufenthaltsrecht** und ggf. **Asylverfahren** soweit vorhanden

- Bescheide und Schreiben der Ausländerbehörde und des Bundesamtes

- Schreiben von Rechtsanwält/innen

- Schreiben und Urteile sowie Beschlüsse des Gerichts usw.

für alle Familienangehörigen:

Lebensunterhalt durch (Ausbildung, Arbeit, Arbeitsplatzzusage, Kindergeld, Sponsor, Sozialhilfe, sonstige) in Höhe von Euro pro Monat

Schule / Ausbildung / Beruf

im Herkunftsland (ggf. Abschlüsse, Zeugnisse)...

Schule / Ausbildung / Beruf hier (Nachweise, ggf. Abschlüsse, Schulzeugnisse, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse)...

Arbeitsplatz- / Ausbildungsplatzzusagen

Nachweis der Arbeitsplatz- / Ausbildungsplatzsuche

Schulbesuch der Kinder ... (Schulzeugnisse)

soziale **Integration**

Kitabesuch der Kinder...

Sprachkenntnisse ... (ggf. Nachweise über Sprachkurse)

Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland: Teilnahme am politischen, kulturellen, religiösen Leben, Aktivitäten in Vereinen, Teilnahme an Kursen (PC-Kurs etc.),

Sonstige Aktivitäten, die auf eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung hinweisen

ggf. weitere Angaben zu **Lebenslauf** und aktueller Lebenssituation ...

Straffälligkeiten (alle!)... (Verurteilungen, Strafbefehle, Anzahl der Tagessätze, Gründe)

Der Innensenator erfragt für alle Antragsteller diese Angaben beim Strafregister bzw. Ausländerzentralregister und legt sie der Kommission vor. Sie werden bei der Entscheidung der Kommission und des Innensensors berücksichtigt. Die Angaben aller ggf. Straftaten bereits in der Härtefallberatung ist daher notwendig, weil die Kommission nur dann auch die den Hintergrund der Straftaten verständlicher machenden Umstände berücksichtigen kann.

Härtefallkommissionen in anderen Bundesländern

Flüchtlingsräte der anderen Bundesländer

dort nähere Infos zur Härtefallberatung usw.

www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php#Raete

Infos zur Härtefallkommission Brandenburg

www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186809.de

Dokumentation zu den Härtefallkommissionen in allen Bundesländern, mit Internet-Fundstellen

Rechtsverordnungen, Anschriften, Verfahren, Statistiken, Zusammensetzung etc. der HFK aller Länder:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf